



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis - Veterinäramt und Verbraucherschutz - zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wild- schweinen – Maßnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Be- wirtschaftung von Feldern

Aufgrund des Art. 63 bis 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2020 (BGBl. I. S. 1605), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 06. November 2020 (BANz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, ergeht auf dem Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen – Maßnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feldern vom 30.03.2026 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

1. Die Allgemeinverfügung des Rhein-Neckar-Kreises zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Schweinepest-Verordnung in der jeweils aktuellsten Fassung legt eine Sperrzone II nach Art. 6 Abs.3 und Art. 3 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 63 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 fest.
2. Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der Sperrzone II wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt:

- 2.1. Die Verwendung jeglichen Ernteguts (Stroh, Heu und Getreide) und daraus gewonnener Produkte aus der Sperrzone II in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall von Stroh, Gras und Heu für mindestens 6 Monate und im Fall von Getreide und sonstigem Erntegut mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen.
- 2.2. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus der Sperrzone II, ist zulässig, wenn ein Ernteverfahren angewendet worden ist, das eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen (z.B. Teildrusch) ausschließt oder das Erntegut und die Folgeprodukte während des Verarbeitungsprozesses für mindestens 30 Tage im Fall von Getreide und sonstigem Erntegut sowie 6 Monate im Fall von Stroh, Gras und Heu vor dem Inverkehrbringen gelagert worden ist oder vor dem Inverkehrbringen einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen worden ist.
- 2.3. Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Lagerung oder Hitzebehandlung verwendet werden.
- 2.4. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Schweine-Gülle und Schweine-Mist aus Ställen innerhalb der Sperrzone II auf Flächen innerhalb der infizierten Zone ausgebracht werden. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Gülle und Mist von Nutztieren außer Schweinen innerhalb und außerhalb der Sperrzone II ausgebracht werden.
- 2.5. Bei sämtlichen Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen sind die Landwirtinnen und Landwirte gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadaverfunden ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen und der Fund der örtlich zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.
3. Die Allgemeinverfügung ist solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen – Maßnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feldern in Kraft tritt, längstens für sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe.

II.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

- (1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 05. April 2016 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter der Adresse des Rhein-Neckar-Kreises www.rhein-neckar-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen verkündet.
- (2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung im „Amt 03 Büro des Landrats“ des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis in der Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg, während der Öffnungszeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Heidelberg, den 20.07.2026

gez. Dr. Hagel

Amtsleitung
Veterinäramt und Verbraucherschutz